

VI ZR 80/58

2349 029

Verkündet
am 20. März 1959
[redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Rudolf M [redacted], Inhaber eines S [redacted]
- T [redacted] - Geschäfts in S [redacted], F [redacted]
- [redacted] Straße [redacted],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

g e g e n

1. die Firma Peter B [redacted] und Söhne in M [redacted],
S [redacted], B [redacted] Straße,
2. den Kraftfahrer Helmut E [redacted] in N [redacted]
[redacted], Gemeinde M [redacted],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1959
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Hansbeck, Dr. Bode, Dr. Haus und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 27. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat am 3. November 1950 bei einem Verkehrsunfall erheblichen Schaden an seinem Lastzug erlitten und von den Beklagten als dem Halter und dem Fahrer des an dem Unfall beteiligten weiteren Lastzuges Schadensersatz verlangt. Nach Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherungsgesellschaft der Beklagten hat der Kläger in einem Vorprozess - Klage vom 4. November 1954 - einen Betrag von 2000,- DM als Teil seines Schadens geltend gemacht. Das Landgericht hat ihm in dem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 18. Oktober 1955 diesen Betrag zugesprochen und in den Gründen seines Urteils ausgeführt, der Kläger könne von den Beklagten 1/3 seines Schadens ersetzt verlangen (Akten 2 O 246/54 des Landgerichts Bonn).

Mit der jetzigen Klage hat der Kläger von den Beklagten Zahlung von 16 508,10 DM als Ersatz seines weiteren Unfallschadens verlangt. Er ist der Ansicht, die Beklagten seien verpflichtet, seinen gesamten Schaden zu ersetzen.

Die Beklagten haben ihre Schadensersatzpflicht bestritten und die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und angenommen, die Klageforderung sei verjährt. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Abweisung der Klage insoweit bestätigt, als der Kläger Zahlung von mehr als 3000,- DM verlangt. Im übrigen, also wegen eines Betrages von 3000,- DM, hat es die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

- 3 -

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, mit der er den abgewiesenen Teil der Klage (13 508 DM) weiterverfolgt. Die Beklagten beantragen, die Revision rückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach Ansicht des Berufungsgerichts kann der Kläger Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten nur noch aus dem Strassenverkehrsgesetz herleiten, also seinen Sachschaden nur bis zur Höchstsumme des § 12 StVG (5000,- DM) geltend machen. Soweit er seine Ansprüche auf die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff BGB) stützt, hält das Berufungsgericht die Einrede der Verjährung für begründet. Es geht davon aus, daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB am Tage des Unfalls, also am 3. November 1950 begonnen hat und daher bei Einreichung der Teilklage vom 4. November 1954 und erst recht bei Einreichung der jetzigen Klage vom 21. Juli 1956 längst abgelaufen war.

1. Wie das Berufungsgericht feststellt, haben zwischen dem Kläger und der Na[REDACTED] A[REDACTED] Versicherungs AG, bei der die Beklagten haftpflichtversichert sind, zweimal Verhandlungen über eine vergleichsweise Erledigung des Streitfalles geschwebt: zunächst vom 5. November 1950 bis 1. Februar 1954 und nachdem die Teilklage vom 4. November 1954 über 2000,- DM erhoben war, vom 13. Dezember 1954 bis 15. Februar 1955. Während dieser Zeiträume war die Verjährung der aus dem Strassenverkehrsgesetz herzuleitenden Ansprüche nach § 14 StVG gehemmt. Diese Bestimmung ist eine Sondervorschrift für die auf das Strassenverkehrsgesetz gestützten



Ansprüche und daher nicht anwendbar, soweit es sich um die hier interessierenden Ansprüche aus unerlaubter Handlung handelt. Ob und inwieweit die Vergleichsverhandlungen der Parteien die Verjährung dieser Ansprüche beeinflußt haben, ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu beurteilen, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat. Nach diesen in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannten Grundsätzen kann der durch unerlaubte Handlung Geschädigte sich gegenüber der Verjährungseinrede des Schädigers auf unzulässige Rechtsausübung berufen, wenn er nach dem Verhalten des Schädigers der Auffassung sein durfte, seine Ansprüche würden befriedigt oder jedenfalls nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft werden, und er deshalb davon abgesehen hat, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen und dadurch die Verjährung zu unterbrechen. Daher ist die Erhebung der Verjährungseinrede in der Regel versagt, wenn und solange die Parteien Verhandlungen über die Abwicklung des Schadensfalles miteinander führen. Das gilt, wie ebenfalls anerkannt ist, auch nach dem Abbruch der Verhandlungen noch für einen kurzen Zeitraum und zwar so lange, als die Berufung auf Verjährung gegen Treu und Glauben verstossen würde. Daher muß der Berechtigte innerhalb einer angemessenen, in der Regel nur kurz zu bemessenden Frist seinen Anspruch gerichtlich geltend machen. Wird diese Frist versäumt, so kann der Verpflichtete die Einrede der Verjährung erheben, ohne daß ihm der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengehalten werden kann (vgl. das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1957 - VI ZR 94/56 - VRS 13, 161 Nr. 61 = VersR 1957, 667 und die dort angeführte weitere Rechtsprechung des BGH). Als die ersten Vergleichsverhandlungen der Parteien am 1. Februar 1954 scheiterten, war die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 BGB bereits seit 3. November 1953 abgelaufen. Daher hat am

1. Februar 1954 die angemessene Frist zu laufen begonnen, innerhalb deren der Kläger seine Rechte hätte wahren müssen. Er hat aber die jetzt streitigen Ansprüche erst im Juli 1956, also zwei Jahre und vier Monate nach Beendigung der ersten Vergleichsverhandlungen gerichtlich geltend gemacht. Daß diese Frist zu lange und daher nicht angemessen ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Sonstige Umstände, die die Erhebung der Verjährungseinrede als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Vor allem kann die Tatsache, daß die Beklagten im Dezember 1954, also in einem Zeitpunkt, in dem sie sich bereits auf die Verjährung der aus unerlaubter Handlung herzuleitenden Ansprüche berufen konnten, noch einmal Vergleichsverhandlungen mit dem Kläger begonnen haben, nicht den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründen. Im übrigen hat der Kläger selbst nach Beendigung dieser zweiten Vergleichsverhandlungen - sie waren am 15. Februar 1955 gescheitert - noch über 17 Monate verstreichen lassen, ehe er die jetzige Klage vom 21. Juli 1956 einreichte.

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben kann entgegen der Meinung der Revision auch nicht daraus hergeleitet werden, daß das Landgericht in dem ersten Rechtsstreit über den Teilbetrag von 2000,- DM in den Entscheidungsgründen seines Urteils vom 18. Oktober 1953 die Ansicht vertreten hat, die Beklagten könnten sich gegenüber der Inanspruchnahme aus § 823 BGB nicht auf Verjährung berufen, weil sie auf den entsprechenden Vortrag des Klägers nicht bestritten hätten, daß die Versicherungsgesellschaft auf die Verjährungsein-

rede generell verzichtet habe. Auf diese Beurteilung der Verjährungsfrage im Vorprozeß, auf die noch in anderem Zusammenhang (II 2) einzugehen sein wird, kann der Kläger sich schon deshalb nicht mit Erfolg berufen, weil bei Er-
laß des Urteils vom 18. Oktober 1955 bereits ein Jahr und 8 1/2 Monate seit Beendigung der ersten Vergleichsverhandlungen (1. Februar 1954) und auch schon neun Monate seit dem endgültigen Scheitern der zweiten Vergleichsverhandlungen (15. Februar 1955) vergangen waren und daher die Frist längst abgelaufen war, innerhalb deren der Kläger seine Rechte hätte wahren müssen.

Hiernach ist die Ansicht des Berufungsgerichts zu billigen, daß die Beklagten die Einrede der Verjährung erheben können, ohne hierdurch gegen Treu und Glauben zu verstossen.

2. Daß die Beklagten uneingeschränkt auf die Einrede der Verjährung verzichtet haben, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Der Kläger hatte behauptet, ein solcher Verzicht sei von dem Sachbearbeiter der Haftpflichtversicherungsgesellschaft am 13. Dezember 1953 in einem Ferngespräch ausgesprochen worden, das die Versicherungsgesellschaft an diesem Tage mit seinem Vertreter Rechtsanwalt G. geführt hat. Er hat zum Beweise seiner Behauptung Rechtsanwalt G. als Zeugen benannt und sich auf das Schreiben vom 14. Dezember 1954 berufen, mit dem Rechtsanwalt G. den Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt Dr. O. in B., über den Inhalt des Ferngesprächs unterrichtet hat. Dieses Schreiben beginnt mit folgenden Sätzen: "In Sachen M. ./ B. teilt mir die Rechtsabteilung der Na.-Versicherung soeben fernmündlich mit, daß sie

von der Erhebung der Verjährungseinrede absehen und in nächster Zeit mit uns in Vergleichsverhandlungen eintreten will. Sie läßt deshalb bitten, den auf den 21. d.M. von dem dortigen Landgericht anberaumten Termin wegen schwebender Vergleichsverhandlungen um 1 Monat verlegen zu lassen". Rechtsanwalt G. [REDACTED] ist hierzu im Sühnotermin vor dem Berichterstatter des Berufungsgerichts informatorisch gehört, nicht aber förmlich als Zeuge vernommen worden. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß Rechtsanwalt G. [REDACTED] ebenso wie im Sühnotermin auch bei einer Vernehmung als Zeuge die Behauptung des Klägers bestätigen werde und hat als wahr unterstellt, daß er das Ferngespräch mit dem Sachbearbeiter des Haftpflichtversicherers der Beklagten dahin verstanden hat, es werde generell auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Gleichwohl hält es einen uneingeschränkten Einredeverzicht nicht für nachgewiesen, weil dies mit dem Schreiben der Na. [REDACTED] A. [REDACTED] Versicherungs AG an Rechtsanwalt G. [REDACTED] vom 15. Dezember 1954 in Widerspruch stehe, das folgenden Wortlaut hat:

"Wir bestätigen unser Ferngespräch vom 13. Dezember d.Js., in welchem wir vereinbarten, daß Sie eine Vertagung des

auf den 21. Dezember 1954

anberaumten Termins eintreten lassen und neuen Termin nicht vor Ablauf von etwa zwei Monaten nehmen. Inzwischen hoffen wir, daß die Vergleichsverhandlungen, zu denen wir unseren Herrn Z. [REDACTED] inzwischen beauftragt haben, zu Ende geführt werden können. Herr Z. [REDACTED] wird einen Termin zur Besprechung in Ihrem Büro in Kürze vereinbaren.

Wir bestätigen Ihnen ferner, daß wir namens und im Auftrage unserer Versicherungsnehmerin, der Firma B. [REDACTED] & Söhne, die Einrede der Verjährung nicht

geltend machen werden, soweit wir diese aus dem StVG bzw. KFG erhoben haben. Wir stimmen mit Ihnen nach nochmaliger Prüfung überein, daß eine Hemmung gemäß § 14 StVG insoweit eingetreten ist.

Wir bitten Sie also, die Rücksprache unseres Herrn Z[REDACTED] abzuwarten."

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Eine Präzisierung der Verzichtserklärung habe bei dem Ferngespräch von L[REDACTED] nach K[REDACTED] nicht gefordert werden können. Die Erklärung sei erst durch das Schreiben der Versicherungsgesellschaft an Rechtsanwalt G[REDACTED] klargestellt worden. Diesem eindeutig formulierten Bestätigungsschreiben habe Rechtsanwalt G[REDACTED] nicht widersprochen. Da er sich auf den Inhalt dieses Schreibens eingelassen habe und ohne weiteren Vorbehalt in Vergleichsverhandlungen eingetreten sei, müsse der Kläger sich den Inhalt dieses Schreibens entgegenhalten lassen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Erwägungen des Berufungsgerichts in allem einer rechtlichen Prüfung standhalten und ob die Verfahrensrügen begründet sind, welche die Revision in diesem Zusammenhang erhebt. Selbst wenn man mit der Revision davon ausgeht, die Bereitwilligkeit der Versicherungsgesellschaft, die Einrede der Verjährung nicht geltend zu machen, habe sich auch auf die Ansprüche aus unerlaubter Handlung erstreckt, so kann das dem Kläger noch nicht zum Erfolg verhelfen, denn hier ergibt sich aus den Umständen, unter denen der Einredevorzicht erklärt worden ist, vor allem aus seinem Zweck, daß er jedenfalls in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt war. Wie das oben wiedergegebene Schreiben der Versicherungsgesellschaft

vom 15. Dezember 1954 zeigt und zwischen den Parteien ausser Streit ist, ist die Verzichtserklärung abgegeben worden, damit die Verhandlungen über den Schadensfall geführt werden konnten, ohne daß der Kläger unter dem ständigen Druck der Verjährung stand. Aus diesem Zweck des Verzichts ergibt sich, daß die Beklagten auf die Geltendmachung der Verjährungseinrede so lange verzichten wollten und verzichtet haben, als die Vergleichsverhandlungen geführt wurden, und daß dem Kläger nach dem Abbruch der Verhandlungen noch eine angemessene Frist gewährt werden sollte, in der er seine Klage in dem schon schwebenden Rechtsstreit hätte erweitern oder eine neue Klage hätte erheben können. Daß hier etwas anderes gelten, vor allem daß der Kläger auch noch nach Beendigung des damals schwebenden Rechtsstreits auf unbeschränkte Zeit berechtigt sein sollte, eine neue Klage zu erheben, ohne die Einrede der Verjährung befürchten zu müssen, dafür ist nichts dargetan. Aus diesem Verzicht konnte der Kläger daher keine Rechte mehr herleiten, als er im Juli 1956 die jetzige Klage einreichte, denn in diesem Zeitpunkt waren seit dem Abbruch der Vergleichsverhandlungen schon über 17 Monate und selbst seit der Beendigung des ersten Rechtsstreits bereits neun Monate vergangen.

Nach alledem hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen, daß dem Anspruch auf Zahlung von 13 508, 10 DM, der allein in den Revisionsrechtszug gelangt ist, die Einrede der Verjährung entgegensteht. Daher war die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Bundesrichter Heinrich Moyer
ist erkrankt und verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Kleinewefers